

## Talkpuder/ Konservierungsmittel, Duftstoffe, Warnhinweise

Anzahl untersuchte Proben: 4

beanstandet: 1 (25%)

Beanstandungsgründe:

mangelhafter Warnhinweis

### Einleitung

Talkpuder wird unter anderem auch zur Pflege von Babyhaut eingesetzt. Einerseits bindet das Puder Flüssigkeiten und Gerüche und andererseits bietet es einen gewissen Hautschutz. Talk ist ein weit verbreitetes Mineral bestehend aus hydratisiertem Magnesiumsilikat. Auf Grund seines Adsorptionsvermögens findet es neben Kosmetika auch in diversen technischen Produkten als Füllstoff Verwendung. Beim tagtäglichen und mehrjährigen Umgang mit Talkstaub besteht beim Einatmen die Gefahr einer Lungenkrankheit (Talkose). Entsprechende Vorsichtsmassnahmen sind deshalb zwingend. Je nach Herkunft des Minerals muss dieses auch auf eine Kontamination mit Asbest überprüft werden.

Manchen Produkten werden noch Duftstoffe oder Konservierungsmittel bzw. Antioxidantien zugesetzt. Wir gehen davon aus, dass die Antioxidantien zum Schutze der Duftstoffe eingesetzt werden.

### Gesetzliche Regelungen

Nach Artikel 23 Absatz 1 g der Verordnung über Gebrauchsgegenstände (GebrV) müssen Vorsichtsmassnahmen in den 3 Amtssprachen auf der Verpackung angebracht sein. Für Konservierungsmittel und Duftstoffe sind, je nach Stoff, die Grenzwerte oder Verbote der Verordnung über kosmetische Mittel (Vkos, Anhang 2 und 3 ) zu beachten.

### Methoden

Allfällige Konservierungsmittel werden mit 1 prozentiger, methanolischer Ameisensäure extrahiert und mit HPLC/DAD aufgetrennt und quantifiziert. Duftstoffe werden mit Aceton extrahiert und mit GC/MS aufgetrennt und quantifiziert.

### Proben

Auf Grund der bescheidenen Produktauswahl auf dem Basler Markt wurden nur 4 Proben untersucht.

### Resultate und Massnahmen

In einer Probe wurde das (erlaubte) Antioxidans BHT gefunden, für welches es keine Limiten gibt. In einer Probe wurde als Duftstoff Moschus Xylol in einer Konzentration von 150 mg/kg nachgewiesen. Erlaubt sind in Talkpuder maximal 500 mg/kg. Auf einer Verpackung war die obligatorische Angabe „Von Mund und Nase von Kindern fernhalten“ nur in einer Amtssprache vorhanden. Diese Probe wurde zur weiteren Bearbeitung an das zuständige Kantonale Laboratorium überwiesen.